Aufnahme- und Betreuungsvertrag

Zwischen der Ortsgemeinrichtungen,	neinde Bruchmühlb	ach-Miesau, als Trägerin der kommunalen Kindertages-
vertreten durch die Le	iterin:	
		- nachfolgend Trägerin genannt
und den Personensorg	eberechtigten des K	Cindes
	Frau / Herr:	
	Anschrift:	
	Telefon:	
	Email:	
		- nachfolgend Sorgeberechtigten ¹ genannt -
über die Betreuung in	der Einrichtung	
 Kindergarten , Kita Buchholz	Eichenhübel", Eich, Buchholzstr. 31, 6	66892 Bruchmühlbach-Miesau nenhübel 12, 66892 Bruchmühlbach-Miesau 6892 Bruchmühlbach-Miesau 6892 Bruchmühlbach-Miesau
		-nachfolgend Einrichtung genannt-
Betreuung von Kinder	n in Tageseinrichtu Bruchmühlbach-M	über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und ingen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz), liesau vom 9.6.2021, in den jeweils gültigen Fassungen
1. Aufnahme des	Kindes	
1.1 Durch die Einricht	tung wird das Kind	
	Name:	
	Vorname:	
	Anschrift:	
einer Kündigung b 1.2 Der angefügte Au	edarf mit Eintritt de Ifnahmebogen (Anl	treuung aufgenommen. Die Betreuung endet ohne dass es er Schulpflicht age 1) ist Bestandteil des Vertrages. ich, Änderungen der persönlichen Verhältnisse,

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsdifferenzierende Bezeichnungen verzichtet.
 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im Folgenden auf Angehörige beiderlei Geschlechts.

- insbesondere bei Anschriften, privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.
- 1.4 Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Regelungen und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

2 Besuch der Einrichtung

- 2.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind regelmäßig in die Einrichtung zu bringen, soweit keine andere Absprache zwischen den Vertragspartnern erfolgt.
- 2.2 Bei Fehlen des Kindes ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder krankheitsverdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Zustimmung und der Zustimmung der Trägerin.

3. Betreuungszeiten und Eingewöhnung

- 3.1 Die Betreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung statt und ist im als Anlage beigefügten Anmeldebogen festzulegen. Die genaue Öffnungszeit der Kindertagesstätte ist in der Kita-Ordnung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nachzulesen.
- 3.2 Außerhalb der Öffnungszeiten kann das Kind nicht in der Einrichtung verbleiben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie den jährlich neu festgelegten Schließungstagen ist die Einrichtung geschlossen. Die Anzahl der Schließungstage ist in § 9 der Kita-Ordnung der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau geregelt.
- 3.3 Änderungen der Öffnungszeiten als auch die Schließungstage der Einrichtung werden durch Elternbrief und/oder Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau frühzeitig bekannt gemacht.
- 3.4 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Eingewöhnungszeit richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung.

4. Aufsicht und Schließzeiten

- 4.1 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personal) übernehmen während der Öffnungszeiten das Kind in den Räumen der Einrichtung von den Sorgeberechtigten bzw. von deren bevollmächtigten Personen. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich festgelegten Bevollmächtigten. Ausnahmen bilden Feste und Feiern, an denen Kinder und Sorgeberechtigte gemeinsam teilnehmen. Bei diesen Anlässen verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.
- 4.2 Es bedarf einer schriftlichen Regelung, von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf. Für dringende Fälle ist es erforderlich, die unverzügliche Erreichbarkeit eines Sorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person (tagsüber, während des Besuches des Kindes in der Einrichtung) sicherzustellen und Änderungen zu vorgenannten Angaben mitzuteilen.

5. Gesundheitsvorsorge

5.1 Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständi-

- gen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz –IfSG-). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt diesem personenbezogene Daten.
- 5.2 Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetz (meldepflichtige Erkrankungen wie z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) usw.) sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Es gilt das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das als Anlagen 2 beigefügte Merkblatt der Aufsichtsund Dienstleistungsdirektion zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 IfSG ist zu beachten. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.
- 5.3 Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Einrichtung nicht gestattet. Auch hier kann zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.
- 5.4 Das Kind sollte mindestens 2 Tage symptomfrei (fieberfrei) sein bevor es die Einrichtung wieder besucht.
- 5.5 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass bei Auftreten von Läusen in der Einrichtung ihr Kind durch das Personal auf Lausbefall untersucht werden darf.

6. Elternbeitrag und Verpflegungsentgelt

- 6.1 Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Bei Kindern unter zwei Jahren erhebt die Trägerin zur anteiligen Deckung der Personalkosten einen monatlichen Elternbeitrag in der vom Jugendamt des Landkreises kreiseinheitlich festgesetzten Höhe.
- 6.2 Die Trägerin bietet den in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern ein tägliches warmes Mittagessen an. Alle Kinder nehmen an dem gemeinsamen Mittagessen teil. Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr können am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Die Teilnahme ist einrichtungsspezifisch geregelt. Mit der Anmeldung des Kindes zum Mittagessen verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur Zahlung des Verpflegungsentgelts.
- 6.3 Der Elternbeitrag bzw. des Verpflegungsentgelt sind jeweils bis zum ersten eines jeden Monats unter Angabe der Vorgangsnummer auf ein von der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau benanntes Konto zu überweisen.

7. Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

- 7.1 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind an Kochprojekten, Geburtstagsfeiern und Festen in der Einrichtung teilnehmen darf und die zubereiteten oder angebotenen Speisen auch verzehren darf.
- 7.2 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind an Ausflügen, Spaziergängen und Besichtigungen teilnehmen darf. Falls erforderlich erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass das Kind bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Ortsgemeinde bzw. bei einem Erziehungsberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person eines anderen Kindes in deren bzw. dessen privatem Fahrzeug mitfahren darf. Die Sorgeberechtigten stellen den Fahrer bzw. die Fahrerin von allen Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Fahrt frei (insbesondere evtl. strafrechtliche Ansprüche).
- 7.3 Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen von sich bzw. dem Kind, die in der Einrichtung aufgenommen wurden, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung sowie für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation auch anderer Kinder verwendet werden dürfen.

- 7.4 Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass das Kind gesetzlich unfallversichert ist, solange es sich in der Obhut der Einrichtung befindet. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Hin- und Rückweg zur oder von der Einrichtung. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind spätestens am drauffolgenden Tag der Leitung mitzuteilen.
- 7.5 Alle von dem Kind mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.
- 7.6 Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII obliegt. Informationen, die einen Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohles begründen, werden an das zuständige Jugendamt weitergegeben ohne dass es einer besonderen Befreiung von der Schweigepflicht bedarf.
- 7.7. Den Sorgeberechtigten ist bekannt welche Maßnahmen bei Personalausfall getroffen sind. Der "Handlungsplan bei Personalausfall" ist in der jeweiligen Konzeption geregelt und wird den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ausgehändigt.

8 Kündigung

- 8.1 Dieser Betreuungsvertrag kann von Seiten der Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll.
- 8.2 Der Träger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt fehlt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Wichtige Gründe seitens der Trägerin sind z.B. gegeben

- wenn durch den Verbleib des Kindes in der Einrichtung die pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird,
- wenn die Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen,
- wenn die Sorgeberechtigten mit Beitragszahlungen längerfristig ganz oder teilweise in Verzug geraten, oder
- wenn das Kind besondere Hilfe benötigt, die von der Einrichtung nicht geleistet werden kann.

, den	
	Unterschrift der Sorgeberechtigten
don	
, den	Hatanahaift dan Laitean a dan Einnichtean
	Unterschrift der Leitung der Einrichtung

Kindertageseinrichtung

Anmeldung am	
· ·	(Tag / Monat / Jahr)

- ,,Haus für Kinder", Neugärten 3, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
- o Kindergarten "Eichenhübel", Eichenhübel 12, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
- o Kita Buchholz, Buchholzstr. 31, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
- o Kita Vogelbach, Wagnerstr. 20, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Aufnahmebogen

zum regelmäßigen Besuch der Kindertagesseinrichtung ab

(Tag / Monat / Jahr) zum / zur GANZTAGSBETREUUNG mit warmen Mittagessen ohne warmen Mittagessen* ☐ VORMIITAGSANGEBOT (bis 14.00 Uhr) mit warmen Mittagessen ohne warmen Mittagessen* (*Teilnahme am Mittagessen bei Kindern vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr ist einrichtungsspezifisch geregelt und mit der Kitaleitung abzuklären) 1. Personalien des Kindes: Familienname: _____ Vorname(n): Geburtsort: Geburtstag: Staatsangehörigkeit: _____ Religion: Straße: PLZ / Wohnort: Telefon: 2. Personalien der Mutter: Familienname / Vorname: Geburtstag: Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: □ verheiratet □ geschieden □ getrennt lebend □ allein stehend □ eheähnliche Gemeinschaft PLZ / Wohnort:

Telefon Privat:		
	Dienst:	
Arbeitszeit von: bis		
3. Personalien des Vaters:		
Familienname / Vorname:		
Geburtstag: Familienstand: verheiratet geschieden getrei		ceit:ehend
Straße:	PLZ / Wohnort:	
Beruf:	Arbeitgeber:	
Telefon Privat:	Dienst:	
Arbeitszeit von: bis		
4. Geschwister:		
Vorname	Name	geb. am
(weitere Geschwister siehe Beiblatt)		
5. Sorgeberechtigt ist / sind:		
6. Besondere Hinweise zum Gesund	heitszustand des Kir	ndes:
		
7 Constine wiehtige Information	ühan Kind J. E	llia.
7. Sonstige wichtige Informationen	uper Kind und Fami	me:

8. Das Kind wird abgeholt von:	
Name:	TelNr.:
9. Wer ist im Notfall zuerst zu informie	eren/erreichbar:
Name:	Tel. / Fax:
Name:	Tel. / Fax:
11. Bereits besuchte Einrichtungen:	
Zur Kenntnis genommen und unterschrieben	:
Ort / Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten
Abmeldedatum: (Tag / Monat / Jahr)	

Stempel der Einrichtung	

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folge-erkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. <u>Auch in diesem Fall</u> muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, <u>kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt</u> oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie**, **Masern**, **Mumps**, (**Röteln**), **Kinderlähmung**, **Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.